

2800 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 26. Jänner 1984 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen

Das gegenständliche Abkommen sieht eine umfassende Zusammenarbeit (Amtshilfeleistung) der beiden Zollverwaltungen vor. Dabei soll unter anderem auch die Ausbildung und Fortbildung der Beamten der Zollverwaltung eingeschlossen sein. Ersuchen um Verhaftung von Personen, die Vornahme von Haus- und Personendurchsuchungen sowie die Einhebung und zwangsweise Einbringung von Zöllen, anderen Eingangs- oder Ausgangsabgaben, Geldstrafen und sonstigen Beträgen sollen jedoch von dieser Zusammenarbeit ausgenommen sein. In den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird unter anderem darauf hingewiesen, daß das Interesse Österreichs an einem Amtshilfeverkehr in Zollsachen mit Bulgarien vornehmlich in dem Umstand liegt, daß Bulgarien an der traditionellen Route des Suchtgiftschmuggels aus dem Nahen Osten und Südasien liegt und überdies mehrfach als Umschlagplatz für illegale Transporte anderen Inhalts (Zigaretten, Alkohol) gewählt wurde.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 31. Jänner 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. Jänner 1984 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 01 31

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstatter

C e e h
Obmann